

Stadt Isselburg
Herr Frank Schaffeld
Minervastraße 12
46419 Isselburg

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de/jugendundfamilie>
Facheinheit: **51 - Jugend und Familie**
Fachabteilung: 51.0 - Leitung
Aktenzeichen: 51.0
Auskunft erteilt: **Christian van der Linde**
Durchwahl: 02861 82-2212
E-Mail: c.vdlinde@kreis-borken.de
Telefax: 02861 82-1910
Zimmer: 2212 (Etag 2 A)

Datum: 17.02.2017

**Schnittpunkt Schule / Jugendhilfe – Beteiligung des Kreisjugendamtes Borken bei der Vergabe von Plätzen nach Aufnahmekriterien
Ihr E-Mail vom 09.02.2017**




Sehr geehrter Herr Schaffeld!

Gerne möchte ich zu den Fragen aus Ihrer o.g. Mail Stellung nehmen. Schon im SchulG NRW ist grundgelegt, dass sich OGS definiert als ein außerunterrichtliches Angebot, welches der Schulträger aufgrund einer Vereinbarung mit der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, vorhält. Dabei soll auch die Bildung einer gemeinsamen Steuerungsgruppe vorgehalten werden. An solch einer Steuerungsgruppe ist das Kreisjugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe bislang nicht beteiligt. Dies möchte ich ausdrücklich anregen. In der aktuellen Diskussion ist das Kreisjugendamt nur punktuell beteiligt. Dies erschwert erheblich die kurzfristig gewünschte Rückmeldung zu Fragen, mit der das Kreisjugendamt bislang nicht befasst war und die gleichzeitig eine erhebliche tatsächliche und rechtliche Komplexität aufweisen.

Bei der Erörterung der weiteren Fragen ist zu berücksichtigen, dass eine OGS nicht auf die Erfüllung von Betreuungsbedarfen reduziert werden darf. Vielmehr ist Ziel *„der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden.“*¹

¹ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (OGS-Erlass)

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

Ziffer 3 des zitierten Erlasses führt Merkmale der OGS aus, an denen erkennbar wird, dass teilweise ein enger Bezug zum originären Bildungsauftrag von Schule besteht, andererseits auch jugendhilfenaher Aspekte, wie etwa die Berücksichtigung sozialer Problemlagen oder soziales Lernen adressiert werden. Ebenso bedeutsam für ein gutes Gelingen des Konzeptes OGS ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Personen und Träger (Ziff. 6.7 des Erlasses).

Empfehlung des Jugendamtes im Einvernehmen mit der Schulleitung

In Ihrer o.g. Mail weisen Sie auf eine vorgesehene Anpassung der Satzungsregelungen zu den Aufnahmekriterien hin. Vorgesehen ist danach folgende Formulierung:

„Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallregelung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen der Schulleitung und dem Schulträger getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht. Der Schulträger entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend untereinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z. B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.“

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Einbeziehung des Jugendamtes in die Frage, für welchen Personenkreis möglicherweise auch unter Berücksichtigung von Jugendhilfeaspekten die Aufnahme in die OGS besonders wichtig ist, begrüßt. Hiervon wird in Einzelfällen in Isselburg, aber auch in allen anderen Kommunen des Kreisjugendamtsbezirk Gebrauch gemacht, wenn besondere Bedarfe eine Betreuung in der OGS nahelegen oder hierdurch sekundärpräventiv umfassendere Jugendhilfemaßnahmen vermieden werden können. Dies geschieht in der Regel durch unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen Schule (Schulleitung) und dem örtlich zuständigen Sozialen Dienst des Jugendamtes möglichst unter Einbeziehung des OGS-Trägers.

Stellungnahme des Jugendamtes zu Empfehlungen der Schulleitung

Des Weiteren führen Sie aus, dass Sie den Hinweis bekommen haben, dass die stärkste Ratsfraktion einen zusätzlichen Vorschlag dahingehend machen wird, *„dass bei Vorschlägen bzw. Empfehlungen der Schulleitung zusätzlich eine Stellungnahme des Jugendamtes eingeholt werden soll.“* Hierzu bitten Sie um eine Wertung durch das Jugendamt.

1. Berücksichtigung des Datenschutzes

Sofern nicht gesetzlich explizit erlaubt – etwa in Fällen von konkreten Kindeswohlgefährdungen – ist eine Weitergabe von Information aus der Jugendhilfe an die Schule oder den Schulträger nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen möglich. Dies dürfte auch für die Weitergabe von Informationen aus der Schule gelten. Für eine entsprechende Erklärung der Eltern wäre sinnvollerweise bereits im Anmeldeverfahren zu sorgen.

2. Stellungnahme des Jugendamtes zu Vorschlägen der Schulleitung, welche Bezug auf die schulischen Förderbedarfe nehmen
Soweit sich der Vorschlag der Schulleitung (ausschließlich) auf schulische Förderbereiche bezieht – siehe dazu z.B. Ziff. 3.1 Spiegelstrich 4 des OGS-Erlasses – halte ich eine Stellungnahme des Jugendamtes nicht für möglich. Hierzu verfügt das Jugendamt in der Regel weder über eigene Erkenntnisse noch über die Kompetenz, die schulfachliche Erforderlichkeit aus eigenen Erwägungen heraus (besser) beurteilen zu können. Selbst in dem Fall, wo explizit ein Hilfebedarf nach §35 a SGB VIII geprüft wird, ist das Jugendamt auf die Expertise der Schule bzw. Schulaufsicht zu dieser Frage angewiesen.

3. Stellungnahme des Jugendamtes zu Vorschlägen der Schulleitung, welche Bezug auf jugendhilferelevante Bedarfe nehmen.
Anders als zu Ziff. 2 verhält es sich, soweit gerade jugendhilferelevante Aspekte Berücksichtigung finden sollen. Dies wäre unter Beachtung des Datenschutzes jedenfalls grundsätzlich in solchen Fällen möglich, in denen das Jugendamt aus eigenen Erkenntnissen heraus eine Beurteilung abgeben kann. Hierzu bedarf es jedoch m.E. keiner gesonderten Regelung, da eine Empfehlung im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Jugendhilfeträger schon nach der eingangs zitierten Grundregelung möglich ist. Eine Überordnung der Stellungnahme des Jugendamtes über die Schulleitung halte ich im Sinne der zwingend erforderlichen Kooperation zwischen Schulträger, Schulleitung und Schule und der geforderten vertrauensvollen Zusammenarbeit für nicht förderlich. Diese Bewertung obläge dem Schulträger.

In Fallkonstellationen, die dem Jugendamt nicht selbst bekannt sind, wo also eine Stellungnahme des Jugendamtes maximal aufgrund schriftlicher Darstellungen der Schule erfolgen kann, halte ich eine solche wertende Stellungnahme für fachlich nicht vertretbar.

4. Beteiligung des Jugendamtes im Wege der Amtshilfe
Nach lediglich summarischer Prüfung bin ich der Auffassung, dass es sich bei der Einbeziehung des Jugendamtes zur Klärung von Aufnahmekriterien der OGS um Amtshilfe i.S. d. § 5 Abs. 1 Ziff. Abs. 3 VwVfG NRW handeln kann. Danach ist allerdings schon fraglich, ob die Amtshilfe neben der schlichten Übermittlung von Tatsachen überhaupt eine Wertung durch das Jugendamt einschließt. Selbst in dem Fall, wo solch eine Wertung übermittelt würde, ist die letztendliche Entscheidung durch den Schulträger selbst zu treffen. Auf die Ihnen hierzu vorliegende Mail der Bezirksregierung Münster, Dez. 48 vom 29.11.2016 nehme ich insoweit Bezug.

5. Vorhaltung von Personalkapazitäten beim Kreisjugendamt
Zur Frage, inwieweit die vorgesehene Einbeziehung des Kreisjugendamtes allein schon unter Berücksichtigung entsprechend notwendiger personeller Ressourcen möglich ist kann ich derzeit keine abschließende Antwort geben, da ich hierfür derzeit keine verlässliche Datengrundlage (Zahl der Fälle, Komplexität der Fälle etc.) erhalten habe.

Zusammenfassung:

Die Möglichkeit des Jugendamtes im Einzelfall dem Schulträger eine Empfehlung zu unterbreiten, wird begrüßt. Die Rolle des Jugendamtes, die Empfehlung der Schulleitung zu bewerten ist schon aus praktischen Erwägungen heraus auf wenige Fälle beschränkt und wird auch insgesamt nicht für eine gute Kooperation als förderlich angesehen. Grundsätzlich bieten wir dem Schulträger und der Schule jedoch an, bei konkreten Fallgestaltungen Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen und würden uns – sofern Informationen vorliegen und Jugendhilfeaspekte berührt sind– für eine möglichst einvernehmliche Empfehlung aussprechen.

Aufgrund unserer grundsätzlichen Fragestellungen, welche wir derzeit unter Zuhilfenahme des Landkreistages NRW aufarbeiten, hat zwischenzeitlich die Bezirksregierung Münster zu einem Erörterungsgespräch am 24.03.2017 eingeladen. Ich erhoffe mir von dem Gespräch die weitere Aufklärung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Christian van der Linde